

den Paragraphe darzulegen suchen. Uebrigens bemerke ich noch, daß aus einem Sonder-Interesse diese Bemerkungen von mir nicht gemacht worden sind, da ich weder juristische Praxis treibe, noch auch Patrimonialrichter, wenigstens kein designirter Patrimonialrichter auf dem Lande, bin.

Abg. Wieland: Ich bin der Deputation sehr dankbar, daß sie den Gesetzentwurf so gründlich und umfassend behandelt hat; und es ist mir ein Zeugniß mehr dafür, daß das Gesetz selbst von großer Wichtigkeit sei. Es ist mir dabei sehr erfreulich, wahrzunehmen, wie die Ideen, die vor 10 Jahren ein höher gestellter Staatsbeamter in einer Schrift über die dringendsten Gebrechen der Sächsischen Civilrechtspflege niedergelegt hat, endlich doch zur Anerkennung gekommen sind und Früchte getragen haben; Ideen, die in der Vorlage des Gesetzentwurfs insbesondere in Absicht auf die Verschmelzung der Verhandlungsmaxime mit der Instruktionmethode mehr oder weniger ausgeführt werden. Das Gesetz ist allerdings eine Anticipation der künftigen Civilprozeßordnung, die wir erwarten sollen, und es wird mit deren Erscheinen vermuthlich nach Verlauf mehrerer Jahre wieder verschwinden; allein dies wird keinen Nachtheil bringen. Es ist vielmehr ein glücklicher Gedanke, daß man vorerst in kleineren Verhältnissen beobachten und prüfen will, wie die leitenden Prinzipien, welche diesem Gesetze unterliegen und dem künftigen Hauptgesetze unterliegen werden, sich künftig in der Ausführung in größerem Maßstabe bewähren möchten. Wird man das Gesetz annehmen, so wird man dem Unterrichter eine freiere Stellung erhalten; er wird aufhören, der bloße Handlanger und Briefträger der Parteien zu sein; man wird es dann mehr in seine Hände legen, den Prozeßgang nach Ermessen zu bestimmen, und es wird das Individualisiren, welches in solchen Fällen eintreten muß, jedenfalls vom besten Erfolge sein. Wird das Gesetz angenommen, wie es ist, so sind freilich eine Menge Rechtsfälle von der Anwendung des Gesetzes ausgeschlossen, die aber ausgeschlossen werden sollen, vornehmlich wegen ihrer ungewissen Schätzung. Es ist aber vorgeschlagen worden, daß wenigstens in solchen Fällen den Parteien nachgelassen werden möchte, auf Anwendung dieses Gesetzes zu compromittiren; ich finde das praktisch, nur muß ich wünschen, daß die Unterrichter (sei es im Verordnungswege oder durch das Gesetz selbst) noch besonders angewiesen werden, dergleichen Compromisse möglichst zu befördern. Es ist mir vor kurzer Zeit ein betrübendes Beispiel vorgekommen, wo ein Landmann, der Besitzer eines Haus- und Garten-Grundstücks war, verleitet wurde, mit einem Nachbar über ein ganz unbedeutendes Stückchen Land an seinem Gartenraine, das vielleicht kaum 3 Thlr. werth war, Prozeß anzufangen. Es war also ein ganz geringfügiger Gegenstand; der Prozeß wurde eingeleitet, er nahm seinen weiten Weg durch Beweis und Gegenbeweis, und er ging zuletzt für den Kläger verloren; der Mann, der sich früher in bemittelten Umständen befunden hatte, kam so darnieder, daß sein Grundstück sammt dem Garten unter den Hammer kam. Hätte nun eine rechtliche Verpflichtung vorgelegen, nach welcher der Richter die Parteien bestimmen durfte, nach Grundsätzen den Prozeß leiten

zu lassen, welche dem gegenwärtigen Gesetzentwurfe zum Grunde liegen, so würde der Mann nicht in diese schlimme Lage verfeßt worden sein. Der Gesetzentwurf weist klar darauf hin, daß der Prozeß in geringfügigen Sachen abgekürzt werden soll. Es soll immer der einfachste, kürzeste und wohlfeilste Weg ermittelt werden, dem Verletzten zu seinem Rechte zu verhelfen. Sind nun aber Streitigkeiten über Forderungen von 20 Thln. und darüber, besonders aber die geringste Kategorie derselben vorzugsweise unter der unbemittelten Klasse vorherrschend, so kann man wohl sagen, daß das Gesetz in doppelter Hinsicht eine Wohlthat sein werde, und ganz besonders in Hinsicht auf den Kostenpunct. Das Gesetz selbst zeichnet sehr geringe Ansätze vor, nach welchen die Gerichte sportuliren dürfen, und ich sehe ein, daß die Sportelkassen bei Prozessen dieser Art wenig Gewinn haben werden; aber ich hätte doch gewünscht, der Gesetzentwurf wäre noch etwas weiter gegangen. Es ist darüber geschrieben und gestritten worden, ob nicht die Justizpflege für den Staatsbürger völlig kostenfrei sein müsse. Ich bin der Meinung nicht, und kein Verständiger wird sie theilen, aber ich bin der Meinung, daß die Kosten in einer möglichst richtigen Proportion zu dem Streitobjekte stehen müssen; daß sie sich verhalten müssen, wie das Mittel zum Zweck. Wenn ich nun aber für das Mittel eben so viel aufwenden muß, als der Zweck werth ist, so würde es besser sein, lieber den Zweck fallen zu lassen. Wenn ich eine Forderung von 100 Thln. einlagen will und ich komme in den Fall, eben so viel oder beinahe so viel Kosten aufwenden zu müssen, so würde es unsinnig sein, mir diese 100 Thlr. erstreiten zu wollen. Nun aber ist es bei Forderungen der geringsten Kategorie sehr häufig der Fall, daß die Kosten sich eben so hoch belaufen, als das Streitobjekt, ja dasselbe oft übersteigen; ich habe unzählige Fälle dieser Art erlebt und sie kommen tagtäglich in foro vor. Daher hätte ich gewünscht, daß die Forderungen der geringsten Kategorie, wenn sie bei den Gerichtsbehörden rechtshängig gemacht werden, von den Behörden völlig kostenfrei expedirt würden. Unsere Gerichtsbehörden müssen so eine Menge Geschäfte unentgeltlich betreiben, daß ich meinen sollte, es sei billig, im Interesse des ärmern Theils des Volks auch diese Oblast zu übernehmen. Man könnte mir entgegen halten, daß auf diese Weise die Leute, wenn sie das Streiten so zu sagen umsonst haben, prozeßsüchtig gemacht würden, allein ich möchte einem solchen Bedenken nicht beipflichten. Wer nicht muß, betritt gern nicht die Schwelle des Gerichtshauses und der Unbemittelte, der nach Brode arbeiten muß, hat seine Zeit zusammenzunehmen und kann sie nicht auf Gerichtsstuben müßig zubringen, und unnütze Querulanten können von den Behörden schon zur Ordnung gebracht werden. Wenn man eine solche Kostenfreiheit bis zu einem gewissen Betrage beschließen wollte, so würde in Sachen der geringfügigsten Art mindestens die gemeiniglich so große Disproportion der Kosten zum Klaggegenstande verschwinden, und es würde solchen Falls etwa nur zu bestimmen sein, daß die baaren Verläge von den Parteien übertragen werden müßten. Ich will mir daher vorbehalten, über diesen Gegenstand an seinem Orte noch einen besondern Antrag zu stellen. Uebrigens aber halte ich das Ge-